

---

## III. Stoffspezifische Vorschriften für den Gefahrguttransport

---

### 15. Akkumulatoren neu – (Blei- und Ni/Cd-Industrie-Akkumulatoren)

#### ... unterliegen nicht dem ADR

wenn die folgenden Bedingungen der **Sondervorschrift 598 a)** des ADR (Kapitel 3.3) eingehalten werden:

- Batterien sind so zu sichern, dass sie nicht rutschen, umfallen oder beschädigt (undicht) werden.
- Batterien müssen gegen Kurzschluss gesichert sein. Beim Transport auf Rungenpaletten ist die Kurzschlusssicherung gewährleistet, wenn die Batterien der obersten Rungenpalette z. B. mit einer Kartonage abgedeckt sind.
- Batterien dürfen außen keine gefährlichen Lauge- oder Säurespuren aufweisen.
- Blei- und Ni-/Cd-Akkumulatoren dürfen nicht auf derselben Palette verpackt werden.

#### Bei Einhaltung dieser Bedingungen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Eine Kennzeichnung der Batterien und Fahrzeuge nach ADR darf nicht erfolgen.
- Jede Paletteneinheit erhält die Kennzeichnung „**ACHTUNG GEFÜLLTE AKKUMULATOREN**“
- Kippgefährdete Industrie-Blei-Akkumulatoren sind mit dem Kennzeichen „**IN FAHRTRICHTUNG VERLADEN**“ zu versehen
- Beim Transport in Personenkraftwagen und Kombinations-Personenkraftwagen sind die Batterien im Kofferraum bzw. auf der Ladefläche unter Einhaltung obiger Bedingungen zu transportieren.
- Vermerk im Lieferschein: „Beförderung erfolgt nach Sondervorschrift 598 Abs. a) des ADR. Die Vorschriften des ADR einschließlich der Anlagen A + B finden daher keine Anwendung.“

#### Anmerkungen:

Trockene Batterien sind generell kein Gefahrgut.

Batteriebetriebene Fahrzeuge oder Geräte mit der UN-Nummer 3171 unterliegen generell nicht den Vorschriften des ADR (ohne Bedingungen) (gemäß 3.2)